

**Allgemeine Verfügung
des Senators für Justiz und Verfassung
über die Einrichtung und Aufgaben eines Beirates im bremischen Justizvollzug**

Vom 14. Juni 2005

- 4439 -

§ 1

Bildung eines Anstaltsbeirates

In der Justizvollzugsanstalt Bremen wird ein Anstaltsbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirates wirken als ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit beratend und unterstützend bei der Gestaltung des Justizvollzuges und bei der Behandlung der Gefangenen mit. Sie beraten und unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

(2) Der Beirat ist nicht zuständig für die Entscheidung über Beschwerden und andere Rechtsbehelfe.

§ 3

Mitglieder:

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Die einzelnen Teilbereiche der Justizvollzugsanstalt Bremen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Senator für Justiz und Verfassung bestellt die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Es ist anzustreben, dass dem Beirat Personen aus möglichst verschiedenen gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören. Im Beirat sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sein.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend sind.

(4) Mitglied kann nicht sein, wer bei der Justizvollzugsanstalt Bremen oder beim Senator für Justiz und Verfassung beschäftigt ist.

§ 4

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirates können Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Gefangenen entgegennehmen und mit einer Stellungnahme an die Anstaltsleitung weiterleiten oder die Gefangenen auf den Dienstweg verweisen. Die Entscheidungsbefugnis obliegt der Anstaltsleitung sowie der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung zu unterrichten und die Anstalt und ihre Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu besichtigen.

(3) Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftverkehr mit den Gefangenen unterliegen vorbehaltlich § 10 Abs. 2 keiner Überwachung. Mit Zustimmung der Gefangenen können die Mitglieder des Beirates Einsicht in ihre Personalakte nehmen; die Zustimmung kann nicht auf Teile der Akte beschränkt werden.

(4) Die Befugnisse dürfen nicht zur Unzeit ausgeübt werden. Auf die von der Justizvollzugsanstalt Bremen erlassene Anstaltsverfügung betreffend Anstaltsbeirat in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Anstalt

- (1) Die Mitglieder des Beirates unterliegen keinen Weisungen.
- (2) Die Anstaltsleitung unterstützt den Beirat in der Ausübung seiner Tätigkeit, gibt die erforderlichen Auskünfte, unterrichtet frühzeitig über geplante organisatorische und vollzugliche Anordnungen von wesentlicher Bedeutung und gibt ihm Kenntnis von Anstaltsereignissen, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind.
- (3) Auf Wunsch des Beirates soll die Anstaltsleitung oder eine von ihr benannte Vertretung an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (4) Der Beirat kann auch einzelne Vollzugsbedienstete hören. Hiervon ist die Anstaltsleitung zu unterrichten. Die Anstaltsleitung oder eine von ihr benannte Vertretung hat das Recht, an diesen Beiratssitzungen teilzunehmen. Der oder die Vollzugsbedienstete kann ein Mitglied des Personalrates hinzuziehen.

§ 6

Mitteilungen und Berichte

- (1) Der Beirat teilt seine Beobachtungen und Anregungen der Anstaltsleitung schriftlich mit. Die Anstaltsleitung hat den Beirat von der daraufhin getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Beirat und Anstaltsleitung kann die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden.
- (2) Der Beirat erstattet dem Senator für Justiz und Verfassung über die Anstaltsleitung im Abstand von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Die Anstaltsleitung fügt eine Stellungnahme bei.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, außerhalb der Beiratstätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind - besonders über Namen und Persönlichkeit des Gefangenen - Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 8

Belehrung

Die Mitglieder des Beirates werden vom Senator für Justiz und Verfassung über ihre Rechte und Pflichten belehrt.

§ 9

Widerruf der Bestellung und Neubestellung

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, kann der Senator für Justiz und Verfassung gemäß § 3 Abs. 2 eine Nachfolge bestellen.

(2) Bei grober Pflichtverletzung eines Beiratsmitgliedes oder aus sonstigem wichtigen Grund kann der Senator für Justiz und Verfassung die Bestellung widerrufen. Als wichtiger Grund für den Widerruf gilt zum Beispiel das mehrmalige Nichterscheinen eines Beiratmitgliedes zu den Sitzungen des Beirates.

§ 10

Untersuchungsgefangene

Bei Untersuchungsgefangenen bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung – insbesondere die Vorschriften über Besuchs- und Schriftverkehr – unberührt. Die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen sind zu beachten und die jeweils erforderliche richterliche Zustimmung ist schriftlich über die Anstaltsleitung einzuholen.

§ 11

Entschädigung von Mitgliedern des Anstaltsbeirates

(1) Den Mitgliedern des Beirats werden für Fahrten zu der Justizvollzugsanstalt Bremen die entstandenen notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Benutzt ein Mitglied einen privateigenen PKW, so hat es lediglich Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihm bei der Benutzung eines öffentlichen Beförderungsmittels entstanden wären.

(3) Soweit die Justizvollzugsanstalt Bremen nicht mit öffentlichen Beförderungsmitteln zu erreichen ist, erhält das Beiratsmitglied Reisekostenentschädigung nach dem Bremischen Reisekostengesetz.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats erhält das Beiratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist, dass eine Anwesenheitsliste geführt wird, die von den Beiratsmitgliedern abgezeichnet wird.

(5) Die Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Bremen steht einer Sitzung gleich. Sitzungen und Besichtigungen gelten für die Berechnung des Sitzungsgeldes als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.

(6) Eine Sitzung oder Besichtigung ist nur dann abrechnungsfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder die Vertretung eingeladen hat.

(7) Dem oder der Vorsitzenden des Beirates kann auf Antrag zusätzlich entstehende Kosten bis zur Höhe von 25 Euro monatlich erstattet werden; die Kosten sind im einzelnen aufzuführen.

(9) Die verwaltungsmäßige Abwicklung obliegt der Justizvollzugsanstalt Bremen. Die Abrechnungen für Entschädigungsansprüche aus den Absätzen 1 bis 7 sind aus haushaltstechnischen Gründen jeweils bis zum 30. November des laufenden Jahres einzureichen.

§ 12

**Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Anstaltsbeirates
für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Die vom Senator für Justiz und Verfassung bestellten Mitglieder des bei der Justizvollzugsanstalt Bremen gebildeten Beirates erhalten auf Antrag für die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Reisekostenvergütung, wenn sie vom Senator für Justiz und Verfassung zu den entsprechenden Veranstaltungen herangezogen worden sind.
- (2) Die Gewährung einer Reisekostenvergütung erfolgt nach Maßgabe des Bremischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Verordnungen. Bei der Berechnung der Fahrtkostenerstattung und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse zugrundegelegt.
- (3) Die verwaltungsmäßige Abwicklung obliegt der Justizvollzugsanstalt Bremen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. Juni 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Einrichtung und Aufgaben eines Beirates im bremischen Justizvollzug vom 29. Januar 2001 außer Kraft.

Bremen, den 14.06.2005

In Vertretung



Maurer